

Statuten

Verein Jahrgänger Lostorf

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Jahrgänger Lostorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit dem Sitz in Lostorf, Kanton Solothurn.

2. Ziel und Zweck

Der Zweck dieses Vereins erläutert sich aus dem Ziel, nämlich die Organisation des traditionellen 1. Mai-Festes der jeweiligen Jahrgänger aus Lostorf.

Durch folgende Statuten wird es den Vereinsmitgliedern erleichtert sich an klar strukturierte Regeln zu halten.

3. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge werden in diesem Verein nicht beantragt.

Erträge aus eigenen Veranstaltungen beziehen sich auf einstimmig abgeklärte Aktionen, dessen Entscheid das Organisationskomitee trägt. Sämtliche Erträge dienen zur Organisation des 1. Mai-Festes.

Sollte letzten Endes ein Gewinn erzielt worden sein, so wird dieser unter sämtlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen lediglich aus dem Organisationskomitee.

Alle Personen die im entsprechenden Jahr ihre Volljährigkeit erreichten, während dem sich ihr Wohnsitz in Lostorf befand, können sich freiwillig ans Organisationskomitee anschliessen.

Die Mitglieder im OK sind Aktivmitglieder.

Alle Personen die im entsprechenden Jahr ihre Volljährigkeit erreichten, während dem sich ihr Wohnsitz in Lostorf befand, können sich freiwillig dem Helferteam anschliessen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet das Organisationskomitee.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss einer Person wird durch das Organisationskomitee entschieden sowie schriftlich begründet und archiviert.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit, durch eine schriftliche Begründung, welche an den Vereinspräsidenten geschickt/ übergeben wird, möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussentscheid wird wie bei Nr. 5 aufgelistet durch das Organisationskomitee entschieden.

7. Organe des Vereins

-Organisationskomitee

Im Organisationskomitee wird ein/e Vereinspräsident-/in, Vizepräsident-/in, Protokollführer-/in und ein Kassier bestimmt.

8. Versammlungen

Sitzungen und Versammlungen aller Art werden individuell einberufen.

Ein Treffen des Organisationskomitees wird immer an einer Sitzung zuvor festgelegt (Datum, Uhrzeit).

Nach dem 1. Maifest wird eine Sitzung mit den Mitgliedern des OK's einberufen.

9. Der Vorstand

Das Organisationskomitee ist sogleich der Vorstand. Im Organisationskomitee wird ein/e Vereinspräsident-/in, Vizepräsident-/in, Protokollführer-/in und ein Kassier bestimmt.

Die min. Anzahl Personen welche den Vorstand umfassen betragen 4 Personen, ein max. wird nicht festgelegt.

Die Amtszeit beträgt die Zeit in der alle Schritte zur Planung oder/und Organisation des 1. Maifestes fliessend sind.

Die Abgabe eines Amtes ist mit schriftlicher Festhaltung und Klärung der Übergabe an eine neue Person möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen ein Helferteam beauftragen, welches sich freiwillig dazu bereit erklärt hat.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Protokollführers und des Kassiers. Sämtliche Formulare müssen von schriftlich befugten Personen unterschrieben werden. Die Unterschrift einer nicht befugten Person führen zu einer Ungültigkeit des unterschriebenen Formulars .

Bei den Protokollen der OK-Sitzungen müssen die anwesenden Mitglieder unterschreiben.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 50% der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von den anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von den Mitgliedern beschlossen werden, wenn eine Mindestanzahl von zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins wird das erzielte Vermögen individuell übergeben. Diese Übergabe erfolgt nach einer Abstimmung der Mitglieder.

14. Das Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Organisationskomitee Sitzung des 4. Februar 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.